

Merkblatt
über die wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten des Pflichtigen
bei
Außenwirtschafts- und
Marktordnungsprüfungen

Zum besseren Verständnis der Prüfungsanordnung sollen Ihnen die nachfolgenden Hinweise Sinn, Zweck und Ablauf der Prüfung erläutern und Sie gleichzeitig auf Ihre Rechte und Mitwirkungspflichten aufmerksam machen.

Die Prüfung ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer gut funktionierenden Verwaltung. Sie trägt entscheidend dazu bei, dass die einschlägigen Gesetze gerecht und gleichmäßig angewendet werden.

Die Rechtsgrundlage der Prüfung ist in der Prüfungsanordnung angegeben. Der Prüfer hat die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zugunsten wie zuungunsten des Pflichtigen zu prüfen.

Wenn Sie wichtige Gründe haben, können Sie beantragen, dass der Beginn der Prüfung auf einen anderen Zeitpunkt verlegt wird.

Der Prüfer wird sich bei Ihnen unter Vorlage seines Dienstausweises ausweisen.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung - der auch in Ihrem Interesse liegt - Ihre gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung notwendig ist. Sie können auch sachkundige Auskunftspersonen benennen. Ein entsprechender Erklärungsvordruck ist beigefügt. Der Vordruck ist dem Prüfer bei Beginn der Prüfung auszuhändigen.

Legen Sie bitte dem Prüfer Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen vor, die er benötigt, erteilen Sie ihm die erbetenen Auskünfte und erläutern Sie ggf. die Aufzeichnungen.

Stellen Sie dem Prüfer zur Durchführung der Prüfung bitte einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

Zu den Hilfsmitteln gehören auch Geräte, die erforderlich sind, um Unterlagen lesbar zu machen, die nur als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf einem anderen Datenträger aufbewahrt werden.

Der Prüfer wird Sie während der Prüfung über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen rechtlichen Auswirkungen unterrichten, wenn dadurch der Ablauf und der Zweck der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Eine Prüfung kann auch durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte für eine Zuwiderhandlung vorliegen. Soweit der Verdacht gegen Sie oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen reicht, dürfen Prüfungshandlungen erst vorgenommen oder fortgesetzt werden, wenn Ihnen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt worden ist. Sie haben das Recht, Auskünfte, Erläuterungen und die Vorlage von Unterlagen zu verweigern, sofern Sie durch die Angaben sich selbst oder einen der bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

Wenn sich bei der Prüfung Beanstandungen ergeben haben, haben Sie das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, strittige Sachverhalte sowie die rechtliche Beurteilung der Prüfungsfeststellungen und ggf. ihre abgaben- bzw. erstattungsrechtlichen Auswirkungen zu erörtern.

Ein schriftlicher Prüfungsbericht wird Ihnen zugesandt. Auf entsprechenden Antrag wird Ihnen der Bericht vor seiner Auswertung übermittelt; Sie haben dann Gelegenheit, in angemessener Zeit Stellung zu nehmen.

Das Recht, gegen die aufgrund der Prüfung ergehenden Verwaltungsakte Rechtsbehelfe einzulegen, bleibt selbstverständlich unberührt.